

Akademische Laufbahn

Remus Racoțȃ hat Anglistik und Germanistik an der West-Universität Timișoara studiert. Nach dem abgeschlossenen Studium im Jahre 2002, hat er einen Aufbaustudiengang an derselben Universität in der Germanistik absolviert. Zwischen 2010 und 2018 war er wissenschaftliche Hilfskraft / wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bergischen Universität Wuppertal, wo er 2017 im Fach Anglistik promoviert hat. Seit 2019 ist er an der Fakultät für Rechtswissenschaften der West-Universität Timișoara tätig, wo er die Fächer „Deutsche Rechtsprache“ und „Legal English“ unterrichtet.

Remus Racoțȃ**Deutsche Rechtsprache**

2. überarbeitete Auflage

Editura C.H. Beck
București 2023

**AVERTISMENT!**

Având în vedere amploarea luată de fenomenul fotocopierii lucrărilor de specialitate, mai ales în domeniul Dreptului, atragem atenția că, potrivit art. 14 și 196 din Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe, republicată, reproducerea operelor sau a produselor purtătoare de drepturi conexe, dacă respectiva reproducere a fost efectuată fără autorizarea sau consimțământul titularului drepturilor recunoscute de legea menționată, constituie infracțiune și se pedepsește cu închisoare sau cu amendă. Prin *reproducere*, conform legii, se înțelege realizarea, integrală sau parțială, a uneia ori a mai multor copii ale unei opere, direct sau indirect, temporar ori permanent, prin orice mijloace și sub orice formă.

Nu vă faceți părtași la distrugerea cărții!

Editura C.H. Beck este acreditată CNATDCU și este considerată editură cu prestigiu recunoscut.

**Deutsche Rechtssprache
Remus Racolța**

Copyright © 2020, 2023 – Editura C.H. Beck

Toate drepturile rezervate Editurii C.H. Beck

Nicio parte din această lucrare nu poate fi copiată fără acordul scris al Editurii C.H. Beck.

Drepturile de distribuție în străinătate aparțin în exclusivitate editurii.

**Descrierea CIP a Bibliotecii Naționale a României
RACOLȚA, REMUS**

**Deutsche Rechtssprache / Remus Racolța. - 2. Auflage. -
București : Editura C.H. Beck, 2023**
Conține bibliografie
ISBN 978-606-18-1339-1

811.112.2

Editura C.H. Beck

Calea Plevnei, nr. 172, et. 3-4, Sector 6, București

Tel.: 021.410.08.47; 021.410.08.73

Fax: 021.410.08.48

E-mail: comenzi@beck.ro

Tehnoredactor: Cătălin Mantu

Inhaltsverzeichnis

Das Verfassungsrecht	1
1. Definition	1
2. Das Verfassungsrecht als Grundordnung der Gesellschaft.....	1
3. Struktur und zentrale Inhalte des Verfassungsrechts	4
4. Einteilung der im Grundgesetz verankerten Grundrechten.....	4
5. Die Grundrechte (Auszug).....	5
Übung	11
Leseverstehen	11
Übung	13
6. Verfassungsorgane des Bundes.....	14
1. Der Bundestag	14
2. Der Bundesrat	15
3. Der Bundespräsident.....	16
4. Der Bundeskanzler	18
5. Das Bundesverfassungsgericht	19
Leseverstehen	22
Übung	24
Leseverstehen	25
Fachspezifischer Wortschatz	27
Das Verwaltungsrecht.....	29
1. Definition.....	29
2. Grundsätze des Verwaltungsrechts	30
3. Die Organisation der Verwaltung in Deutschland	30
4. Die Verwaltungsgliederung Deutschlands.....	30
4.1. Die Einteilung der Bundesrepublik Deutschland.....	30
Übung	32
Leseverstehen	32
Übung	35
5. Das Ausländerrecht.....	36

5.1. Das Visum	37
5.2. Die Zuwanderung	38
5.3. Die Niederlassungserlaubnis	38
5.4. Das Bleiberecht	40
5.5. Der Härtefall	40
5.6. Das Asylrecht	41
5.7. Die Rückführung (Abschiebung)	41
Leseverstehen	43
Übung	45
Leseverstehen	45
Übung	47
Übung	48
Fachspezifischer Wortschatz	49
Das Privatrecht.....	51
1. Definition	51
2. Privatrecht vs. Öffentliches Recht	52
2.1. Das Privatrecht	52
2.2. Öffentliches Recht	53
2.3. Theorie: Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht	54
Grammatikübung	55
Leseverstehen	56
Übung	58
Übung	59
3. Familienrecht. Ehegesetz im römischen Reich	59
3.1 „ <i>Matrimonia</i> “. Die Ehe im römischen Reich	59
4. Der <i>Codex Iustinianus</i>	60
Leseverstehen	60
Übung	63
5. Rechtsgeschäfte (Das Vertragsrecht)	64
6. Das Arbeitsrecht	66
6.1. Definition	66
6.2. Arbeitsrechte: Was wird genau geregelt?	67
6.3. Der Arbeitsvertrag	67
6.4. Arbeitsrecht: Vorschriften zum Urlaub	68
6.5. Arbeitsrecht: Regelungen zur Arbeitszeit	69

6.6. Arbeitsrecht: Regelungen zur Kündigung	69
Leseverstehen	70
Fachspezifischer Wortschatz	73
Das Strafrecht.....	75
1. Definition	75
2. Aufgaben des Strafrechts	75
3. Das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland	76
3.1. Kurze Historie	77
Leseverstehen	78
Übung	81
3.2. Das materielle Strafrecht und die Nebenstrafrechte	81
4. Das formelle Strafrecht	82
5. Tat- und Strafrecht	83
Übung	84
6. Sinn und Zweck des Strafrechts	86
6.1. Die Generalprävention	86
6.2. Die Spezialprävention	86
6.3. Die Resozialisierung	86
7. Das Strafgesetzbuch (StGB). (Auszug)	87
Leseverstehen	92
8. Allgemeine Grundsätze im Strafrecht	94
9. Die Straftat	96
9.1. Arten von Straftaten und Beispiele	96
9.2. Straftaten laut Statistik	99
9.3. Ordnungswidrigkeit und Straftat	100
9.4. Straftaten im Straßenverkehr	101
9.5. Verjährung von Straftaten	101
Leseverstehen	102
Übung	102
Leseverstehen	103
Übung	105
Übung	106
Fachspezifischer Wortschatz	107
Europarecht.....	109
1. Definition	109

2. Die Organe der Europäischen Union	110
2.1. Das Europäische Parlament	111
Übung	114
Übung	115
2.2. Der Europäische Rat	115
Übung	117
Übung	118
2.3. Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat).....	118
2.4. Die Europäische Kommission	123
Übung	127
2.5. Der Europäische Gerichtshof.....	128
2.6. Die Europäische Zentralbank.....	131
Übung	133
2.7. Der Europäische Rechnungshof.....	134
Leseverstehen	136
Leseverstehen	139
Übung	141
Fachspezifischer Wortschatz	142
Das Völkerrecht	144
1. Definition	144
2. Friedensvölkerrecht und Kriegsvölkerrecht.....	145
2.1. Kurze Historie.....	145
3. Definition Völkerrechtssubjekte	147
4. Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland	147
5. Die Rechtsgrundsätze des Völkerrechts.....	148
6. Charta der Vereinten Nationen. (Auszug).....	148
7. Organisation der Vereinten Nationen	151
8. Das System der Vereinten Nationen	157
Leseverstehen	158
Leseverstehen	158
Leseverstehen	159
Fachspezifischer Wortschatz	162
Literaturverzeichnis.....	165

Das Verfassungsrecht

1. Definition

Das Verfassungsrecht (auch **Staatsrecht** genannt) ist das in der **Verfassung (Grundgesetz)** geregelte Staatsrecht. Das Verfassungsrecht ist Teil des so-genannten **öffentlichen Rechts**.

Das **Staatsrecht** ist das Recht, welches sich

- mit dem Aufbau des Staates und seinen Organen sowie deren Rechten und Beziehungen zueinander (**Staatsorganisationsrecht**)
- und
- mit den Grundlagen der Beziehungen des Staates zu seinen Bürgern befasst.

2. Das Verfassungsrecht als Grundordnung der Gesellschaft

Das Verfassungsrecht ist nicht nur Teil des öffentlichen Rechts, es hat auch eine **wertende Funktion (rum. funcție evaluativă)**. Das bedeutet, es liegt die Basis und Grundordnung der Gesellschaft fest. Das wiederum bedeutet, dass

- alle Gesetze sich an der Verfassung und an den dort geregelten Grenzen messen lassen
- die Verfassung nur mit einer **2/3 Mehrheit** der Stimmen der Mitglieder von Bundestag und Bundesrat geändert werden

(so-genannte „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79, Abs. 3 GG*) kann

- das **Bundesverfassungsgericht** mögliche Verstöße gegen die Verfassung (Art. 93 GG**) überprüft

***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 79**

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

**** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 93**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1.
über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2.
bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit

diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;

2a.

bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;

3.

bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;

4.

in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;

4a.

über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

4b.

über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;

4c.

über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;

5.

in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

3. Struktur und zentrale Inhalte des Verfassungsrechts

Das im Grundgesetz geregelte Verfassungsrecht setzt sich aus folgenden Regelungen und Prinzipien zusammen:

- **Grundrechte**, welche das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und einzelner Staatsbürger beschreiben
- **Föderalistische Staatsstruktur**, sprich das Verhältnis zwischen Bund und Bundesländern
- Funktionen und Aufgaben der obersten Staatsorgane: **Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung**
- Staatsfunktionen bei der Ausführung von Bundesgesetzen, die Bundesverwaltung, die Rechtsprechung sowie das Finanzwesen
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Schaffung eines Gemeinsamen Ausschusses für den Verteidigungsfall
- Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern
- Verteidigungsfall

4. Einteilung der im Grundgesetz verankerten Grundrechten

Die Grundrechte lassen sich auf verschiedene Art einteilen, z. B. nach dem **Träger des jeweiligen Grundrechts**. Bestimmte Rechte, wie das Versammlungs-, das Vereinigungsrecht und das Recht auf freie Berufswahl, stehen nur deutschen Staatsbürgern zu. Die Grundgesetzartikel zu diesen Bürgerrechten beginnen häufig mit den Worten „**Alle Deutschen haben das Recht...**“.

Menschenrechte hingegen stehen **jedermann** zu. Sie sind meist an der Formulierung „**Jeder hat das Recht...**“ zu erkennen. Hierzu gehören die **Meinungsfreiheit**, die **Glaubens- und Gewissensfreiheit** und die **Gleichheit** vor dem Gesetz.

Daneben kennt das Verfassungsrecht noch eine weitere Einteilung der Grundrechte, die sich danach richtet, welche **Pflichten** dem Staat hierdurch auferlegt werden:

- **Abwehrrechte** des Bürgers gegen den Staat – die klassischen **Freiheitsrechte** – schützen den Einzelnen vor Übergriffen der öffentlichen bzw. staatlichen Gewalt. Sie bilden den Kern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzen dem staatlichen Handeln eine Grenze. Zu diesen Abwehrrechten gehören beispielsweise das **Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit** aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie der **Schutz der Wohnung** in Art. 13 GG.
- **Leistungs-, Teilhabe- und Schutzrechte** verpflichten den Staat zum Handeln. So stehen z. B. Mütter nach Art. 6 Abs. 4 GG unter grundrechtlichem Schutz. Flüchtlingen steht nach Art. 16a GG ein Asylrecht zu.
- **Teilnahme- und Gestaltungsrechte** gewähren Bürgern z. B. das aktive und passive Wahlrecht nach Art. 38 GG sowie Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern gemäß Art. 33 GG.

5. Die Grundrechte (Auszug)

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die

- Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen (...).

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.